Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Stadtgemeinde Tulln
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3430 Tulln

IX-M-66/1-1978
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen
0

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	14. November 19

Betrifft
Mollersdorf, KG,, Roßkastanie, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die "Roßkastanie" am Dorfplatz in Mollersdorf, KG. Mollersdorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Der ca. 90 Jahre alte Kastanienbaum steht am Dorfplatz in Mollersdorf neben dem Glockenturm. Er befindet sich in gutem Gesamtzustand, hat keinerlei Dürräste und ist gepflegt.
Die Roßkastanie ist in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1979

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Stadtgemeinde Tulln
zu Handen des Herrn Bürgermeisters

3430 Tulln

9-N-804/5

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
	Geiger	Kl. 68	13. August 1982

Betrifft
Mollersdorf, KG., Roßkastanie, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 14. November 1979, Kennzahl IX-M-66/1-1978, mit dem die Roßkastanie in der KG. Mollersdorf zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß sich das Naturdenkmal auf Parzelle 115/1, KG. Mollersdorf, befindet.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Parzellennummer irrtümlich unterblieb, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Partik)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
19. AUG. 1982
Beurb.: Beilagen
Stempel

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Stadtgemeinde Tulln
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3430 Tulln

IX-M-66/1-1978
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen
0

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	14. November 19

Betrifft
Mollersdorf, KG,, Roßkastanie, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die "Roßkastanie" am Dorfplatz in Mollersdorf, KG. Mollersdorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Der ca. 90 Jahre alte Kastanienbaum steht am Dorfplatz in Mollersdorf neben dem Glockenturm. Er befindet sich in gutem Gesamtzustand, hat keinerlei Dürräste und ist gepflegt.
Die Roßkastanie ist in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1979

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Stadtgemeinde Tulln
zu Handen des Herrn Bürgermeisters

3430 Tulln

9-N-804/5

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
	Geiger	Kl. 68	13. August 1982

Betrifft
Mollersdorf, KG., Roßkastanie, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 14. November 1979, Kennzahl IX-M-66/1-1978, mit dem die Roßkastanie in der KG. Mollersdorf zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß sich das Naturdenkmal auf Parzelle 115/1, KG. Mollersdorf, befindet.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Parzellennummer irrtümlich unterblieb, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Partik)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
19. AUG. 1982
Beurb.: Beilagen
Stempel